

## 1. **Allgemeine Anforderungen** (Gefährliche und besonders besorgniserregende Stoffe)(0):

Für folgende Produkte, Einbauteile und Geräte ist von SVHC (besonders Besorgnis erregende Einzelstoffe nach Kandidatenliste) pro Einzelstoff:

hierzu siehe auch: <https://chem.echa.europa.eu/obligation-lists/candidateList>

von > 0,1 Gew.-% durch Nachweis zu dokumentieren:

- Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)
- Kleb- und Dichtstoffe
- Metallbleche
- (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte
- Produkte aus PVC
- Dämmstoffe und Ortschäume
- Kältemittel

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen für:**

### **Gemische:**

Sicherheitsdatenblätter oder ggf. Herstellererklärung

### **Erzeugnisse und Geräte:**

Herstellerauskunft nach REACH oder

Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung oder

Produktkennzeichen, die SVHC ausschließen

## 2. **Oberflächenbeschichtungen:** (3a):

2.1 Für werkseitige Oberflächenbeschichtungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- VOC: 100g/l < VOC > 130g/l
- keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen
- keine reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 %

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:**

- a) Nachweis gemäß BIMSChV bzw. TA-Luft für werkseitige Ausführung - wenn dieser nicht vorliegt dann:
- b) -PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL
  - SDB oder
  - Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) oder
  - ggf. Herstellerklärung oder
  - EPD

2.2 Für vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- VOC: 100g/l < VOC > 130g/l
- keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen
- keine reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 %

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:**

- PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL
- SDB oder
- Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) oder
- ggf. Herstellerklärung oder
- EPD

### **3. Bauprodukte aus Kunststoff:**

(29):

Für Bauprodukte aus PVC sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- keine Cadmium- und Bleistabilisatoren
- für Weich-PVC gilt: reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher < 0,1 %

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:**

- PDB oder TM mit Giscode oder
- ggf. Herstellerklärung oder
- EPD

### **4. Kunststoffdämmung für Haustechnik:**

(32a):

Für flexible TGA-Dämmung sind folgende Anforderungen einzuhalten:

6.1 Dämmstoffe aus EPS / XPS / PUR / PIR, Melamin- und Phenolharzschäume:  
- Ausschluss halogener Treibmittel.

6.2 Dämmstoffe aus EPS / XPS:  
- Ausschluss von Hexabromcyclododecan (HBCDD).

6.3 Dämmstoffe aus PUR/PIR:  
- Ausschluss von Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP).

6.4 Dämmstoffe auf Kautschuk-, PP/PE/EPDM-Basis in Innenräumen:  
- Frei von Altreifenmaterial;  
- Ausschluss von Chlorparaffinen (CP);  
- Ausschluss Polybromierter Diphenylether (PBDE).

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:**

- PDB oder TM
- ggf. Herstellerklärung oder
- Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung oder
- EPD